

**SENIORENKURIE des Bundessenioren-
beirates beim Bundeskanzleramt**

**ÖSTEREICHISCHER SENIOREN RAT
(Bundesaltenrat Österreichs)**

1150 Wien, Sperrgasse 8/III
Tel. 01/892 34 65, Fax: 01/892 39 56/24

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

DOMIN GESETZENTWURF	
Zl.	14 - GF/19
Datum: 5. MRZ. 1998	
Verteilt	5.3.98

J. Dapke

Wien, am 25. Februar 1998

**Betr.: G.Z.40101/2-9/98; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA ebenso wie der Österreichische Seniorenrat nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Rechtsbereinigung bzw. die Einbeziehung einiger Personengruppen in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bundespflegegeldgesetz werden zur Kenntnis genommen. Nach unserem Dafürhalten sind etliche dieser Personengruppen bereits - wenn auch nach landesgesetzlichen Bestimmungen, was zugegebenermaßen in diesen Fällen nicht ganz systemgerecht scheint - anspruchsberechtigt.

Wir möchten jedoch den Anlaß benutzen darauf hinzuweisen, daß die Pflegegelder nun schon seit mehreren Jahren von der Pensionsanpassung ausgenommen sind. Im Bereich der Pflegestufe 1 ist in dieser Zeitspanne für neue Fälle eine erhebliche Verringerung des Pflegegeldes eingetreten. Überdies ist sämtlichen Pflegegeldbeziehern der ihnen vordem zugestandene pauschale Steuerfreibetrag gänzlich gestrichen worden, was in allen in Betracht kommenden steuerpflichtigen Fällen eine Einkommensverringerung zur Folge hatte. Im gleichen Zeitraum sind die Preise für Betreuungs- und Pflegeleistungen erheblich angestiegen. Seniorenkurie wie Seniorenrat fordern, ab 1999 die Pflegegelder wieder in die Pensionsanpassung einzubeziehen.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES

Zu Z.4 (§4,Abs.2)

Die Herabsetzung des durchschnittlichen Pflegebedarfes als Voraussetzung für ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 um 20 Monatsstunden wird ausdrücklich begrüßt. Die bisherige Bandbreite für die Einstufung in Pflegestufe 3 von 60 Monatsstunden ist eindeutig zu hoch gewesen. In diesem Lichte ist die Anhebung des Mindestpflegebedarfes ab der Stufe 5 nicht abzulehnen. Umsoweniger als für das Pflegegeld der Stufe 5 das zusätzliche Erfordernis des „außergewöhnlichen Pflegeaufwandes“ entfällt und - was die Stufen 6 und 7 betrifft - die zusätzlich zu einem Mindestpflegeaufwand von mehr als 190 Monatsstunden erforderlichen Erschwernisse doch eindeutiger definiert werden. Allerdings bezweifeln wir, daß das für Stufe 6 vorgesehene gesetzliche Erfordernis „von zeitlich unkoordinierbaren Betreuungsmaßnahmen auch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr“ leichter oder eindeutiger objektivierbar ist, wenn es sich um Fälle in häuslicher Pflege handelt.

Zu Z.5 (§ 4a)

Ohne die Problematik näher untersuchen zu wollen, ob die bisherige Regelung der Mindesteinstufung für bestimmte Personengruppen im Verordnungswege nicht eine unzulässige formalgesetzliche Delegation darstellt, ist auch die vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Sie schafft von vornherein zwei Kategorien von Anspruchsberechtigten, nämlich jene, deren Anspruch auf Pflegegeld dem Grunde nach von den objektiven sonstigen Lebensumständen (z.B. Wohnungssituation, Wohnungsausstattung u.dgl.) unabhängig ist und jenen, bei denen solche Umstände sehr wohl dabei eine Rolle spielen, ob und in welcher Höhe Pflegegeld gebührt. Überdies gibt es noch eine Reihe weiterer Diagnosen, (z.B. Halbseitenlähmungen, Multiple Sklerose, Alzheimer usw. in bestimmten objektivierten bzw. objektivierbaren Stadien) bei denen die Betroffenen zu vergleichbaren Personengruppen zusammengefaßt gleichfalls einer Mindesteinstufung teilhaftig werden sollten. Eine Teilung der Anspruchsberechtigten in „alte“ pflegebedürftige Menschen und in nicht „alte“ pflegebedürftige Personen, wie sie in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, lehnen wir entschieden ab.

Zu Z.9 (§11, Abs.3)

Die zur vorgesehenen Aufrechnung von Überbezügen an Pflegegeld auf die Grundleistung gegebenen Erläuterungen findet im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Deckung. Sollten bei dieser vorgesehenen Aufrechnung tatsächlich die Pfändungsfreigrenzen („Existenzminimum“) zu beachten sein, so wäre dies unbedingt im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z.10 (§12, Abs.1 Z.1)

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen halten wir sehr wohl die bisherige Beschränkung des Ruhensstatbestandes auf den Aufenthalt in einer Krankenanstalt für gerechtfertigt, soweit die Einrichtungen zur stationären Unterbringung bei Kur-, Genesungs- und Erholungsaufenthalten nicht in der Lage sind die erforderlichen Hilfs- und Pflegeleistungen aus eigenem voll zu erbringen. Wir sind deshalb der Meinung, daß die Ausnahmenvorschrift, die in Absatz 3, Z.3. eingeschränkt auf Kinder oder unmündig Minderjährige vorgesehen ist, allgemein gelten soll.

Zu Z.13 (§ 20, Abs.1)

Grundsätzlich ist gegen die Absicht, die widmungsgemäße Verwendung des Pflegegeldes sicherzustellen nichts einzuwenden, liegt dies doch im wohlverstandenen Interesse der pflegebedürftigen Personen. Die Umsetzung in der Praxis dürfte bei den allgemein bekannten Gegebenheiten aber wohl nur eher zufällig das gewünschte Ergebnis herbeiführen. Der Mangel an Kontrolleinrichtungen, an Durchführungsbestimmungen aber auch - und das gilt für weite Teile des Bundesgebietes - an der Verfügbarkeit der erforderlichen Sachleistungen beweist dies. Die Umwandlung der bisher im Ermessen der pflegegeldzahlenden Stellen gelegenen Maßnahmen in eine Verpflichtung die ordnungsgemäße Verwendung des Pflegegeldes ausreichend zu überwachen, birgt ein weiteres Problem in sich. Die Stellen, die für die Zuerkennung und Auszahlung des Bundespflegegeldes zuständig sind, können durch eigene Einrichtungen derartige Sachleistungen nicht erbringen. Sie wären dafür auch nicht zuständig, denn diese Leistungen fallen in die Kompetenz der Bundesländer. Art und Ausmaß der erforderlichen Sachleistungen sind allerdings durch die pflegegeldzahlenden Stellen bescheidmäßig festzustellen. Nun gewinnt auch der 2. Satz in § 20, Abs.1, daß „die Sachleistungen im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistung zu gewähren ist“ praktische Bedeutung, indem sich nämlich herausstellen wird, daß häufig - wenn nicht im Regelfall - das Pflegegeld allein zur Bedeckung des erforderlichen Pflegeaufwandes nicht ausreichen wird, wenn man die üblichen von ambulanten Pflegeorganisationen in Rechnung zu stellenden Kostenersätze ins Kalkül zieht. Schließlich ist auch der neue Ruhestatbestand (Verweigerung der Annahme von Sachleistungen an Stelle des Pflegegeldes) in seiner lakonischen Kürze höchst problematisch. Da als ersatzweise vorzusehende Sachleistung auch die Überstellung in ein Pflegeheim möglich sein muß, sollte die Frage der Zumutbarkeit der Annahme dieser Sachleistung doch eine Rolle spielen.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten halten wir die grundsätzliche Änderung von der Ermessungsbestimmung zum verpflichtenden Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen für verfrüht. Die vorgesehene „neue“ Ruhensbestimmung sollte an den bisherigen Text des § 20, Abs.1 angefügt werden und wie folgt lauten: „Ist der Ersatz nicht möglich, weil die Annahme dieser Sachleistungen ohne ausreichende Begründung verweigert wird, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung“.

Zu Z.18 (§ 25, Abs.2)

Die Ausweitung des Antragsrechtes auf Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige des Anspruchsberechtigten wird begrüßt, trägt sie doch den Erfordernissen der Praxis Rechnung. Dieser Personenkreis wäre allerdings auch in § 25 a Abs.1 aufzunehmen. Überdies wäre zu erwägen, die zur Einbringung eines Rechtsmittels Berechtigten um diesen Personenkreis zu erweitern. („vermutete Vollmacht“).

Zu Z.19 (§ 25 a)

Die verpflichtende Beiziehung einer Vertrauensperson bei der ärztlichen Untersuchung wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang muß allerdings gewährleistet werden, daß Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Pflegegeld rechtzeitig unter Angabe von Ort und insbesondere Zeit der Untersuchung schriftlich angekündigt werden. Dies ist bei Einladung in eine Begutachtungsstelle, was allerdings bei Pflegegeldsachen eher die Ausnahme ist, ohnehin zwangsläufig. Bei Untersuchungen

an Ort und Stelle muß künftig der unangemeldete überraschende Hausbesuch durch den Sachverständigen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Z.22 (§ 48, Abs.2)

Die für die rückwirkende Wirksamkeit der neuen Einstufungsbestimmungen vorgesehene Frist von de facto 3 Monaten ab Inkrafttreten ist jedenfalls zu kurz. Als Endtermin sollte an Stelle des 30. September 1998 der 31. Dezember 1998 vorgesehen werden.

Zu den sonstigen vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen geben wir keine Stellungnahme ab.

Wunschgemäß übermitteln wir u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Präs.Stefan Knafl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: